

Vorlage an den Landrat

Formulierte Verfassungsinitiative «Keine Gemeinderäte im Landrat»; Vorlage zur Rechtsgültigkeit

2026/3470

vom 10. Februar 2026

1. Ausgangslage

Am 25. September 2025 ist die formulierte Verfassungsinitiative «Keine Gemeinderäte im Landrat» mit 1'660 gültigen Unterschriften eingereicht worden. Gestützt auf § 73 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981 (GpR; [SGS 120](#)) wurde von der Landeskanzlei am 3. Dezember 2025 verfügt, dass die formulierte Verfassungsinitiative zustande gekommen ist (Publikation der Verfügung der Landeskanzlei im Amtsblatt vom 4. Dezember 2025).

Die Finanz- und Kirchendirektion hat gemäss Auftrag des Regierungsrats vom 9. Dezember 2025 daraufhin am 16. Dezember 2025 den Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat ersucht, die Rechtsgültigkeit der formulierten Verfassungsinitiative «Keine Gemeinderäte im Landrat» abzuklären. Mit Datum vom 26. Januar 2026 hat der beauftragte Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat das Ergebnis seiner Abklärung der Rechtsgültigkeit der Initiative vorgelegt.

2. Wortlaut der Initiative

Die formulierte Verfassungsinitiative «Keine Gemeinderäte im Landrat» hat folgenden Inhalt:

Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, das folgende formulierte Begehr:

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 wird wie folgt geändert:

§ 51 Abs. 2 (geändert)

² *Richterinnen und Richter sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber der erstinstanziellen Gerichte, Mitglieder von Behörden selbständiger kantonaler Betriebe, Mitglieder der Gemeinderäte sowie höhere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsverwaltung können dem Landrat nicht angehören.*

3. Rechtsgültigkeit der Initiative

In der beauftragten Abklärung vom 26. Januar 2026 vertritt der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat die Auffassung, dass die formulierte Verfassungsinitiative «Keine Gemeinderäte im Landrat» rechtsgültig sei. Die Verfassungsinitiative erfüllt augenscheinlich die formalen Kriterien der Einheit der Form und der Einheit der Materie. Weiter ist die Verfassungsinitiative auch nicht unmöglich.

In Bezug auf die Übereinstimmung dieser formulierten Verfassungsinitiative mit dem Bundesrecht kommt der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat nach ausführlicher Prüfung zum Schluss, dass die mit der Initiative geforderte Verschärfung der Unvereinbarkeiten als mit dem Bundesrecht vereinbar zu erachten ist. Er verweist dabei namentlich auf die Überlegungen des Bundesgerichts im Urteil vom 8. Juni 2020, [1C_468/2019](#), zu einer ähnlichen Regelung des Kantons Neuenburg.

Die vorliegende formulierte Verfassungsinitiative «Keine Gemeinderäte im Landrat» fordert die künftige Ausweitung der Unvereinbarkeitsbestimmungen der Kantonsverfassung auf das Doppelmandat zwischen Gemeinderats- und Landratsamt. Damit tangiert sie unbestreitbar die politischen Rechte der Stimmberechtigten, da der Zugang zu den Ämtern der Landrätsin respektive des Landrats und der Gemeinderätsin respektive des Gemeinderats eingeschränkt wird. Die Einschränkung basiert aber auf objektivierbaren Gründen, weswegen die Postulierung einer solchen Unvereinbarkeit nicht von vornherein unzulässig ist. Unter diesen Überlegungen erweist sich die Initiative mit dem höherrangigen Recht im Einklang, weshalb sie als rechtsgültig zu erklären ist.

Die Rechtsgültigkeit der formulierten Verfassungsinitiative bedeutet im Übrigen nicht, dass die vom Neuenburger Gesetzgeber getätigte Interessensabwägung im Kanton Basel-Landschaft gleich auszufallen hat. Der basellandschaftliche Verfassungsgeber kann sich – im Rahmen der späteren materiellen Behandlung der Initiative – durchaus von anderen öffentlichen Interessen anleiten lassen und diese auch anders gewichten. Dies ist Ausdruck seiner Organisationsautonomie.

4. Anträge

4.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen, dass die formulierte Verfassungsinitiative «Keine Gemeinderäte im Landrat» für rechtsgültig erklärt wird.

Liestal, 10. Februar 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

5. Anhang

- Abklärung des Rechtsdiensts von Regierungsrat und Landrat vom 26. Januar 2026

Landratsbeschluss

über die Rechtsgültigkeit der formulierten Verfassungsinitiative «Keine Gemeinderäte im Landrat»

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

Die formulierte Verfassungsinitiative «Keine Gemeinderäte im Landrat» wird für rechtsgültig erklärt.

Liestal, **Datum wird von der LKA eingesetzt!**

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Reto Tschudin

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich